

ABTEILUNGSORDNUNG

der

Abteilung Eisstock

des

Turnverein Ebhausen 1898 e.V.

(Stand 21.02.2019)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Präambel.....	2
§1 Zweck & Tätigkeit.....	3
§ 2 Mitglieder und Beiträge.....	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Auflösung.....	6
Anlagen	

Präambel

Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Soweit in dieser Abteilungsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern jedem in gleicher Weise offensteht.

§1 Zweck & Tätigkeit

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Stocksports für Jung und Alt. Der Zweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen jedes Einzelnen und der gesamten Abteilung verwirklicht.

Die Abteilung Eisstock ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des TV Ebhausen 1898 e.V. (Im Folgenden Hauptverein genannt).

Die Abteilung ist an Beschlüsse des Vorstandes des Hauptvereins und der Mitgliederversammlung gebunden. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur vom Vereinsvorstand oder mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden.

Die Abteilung beteiligt sich am Gesellschaftsleben des Hauptvereins und der Gemeinde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder und Beiträge

Die Abteilung Eisstock besteht aus erwachsenen und jugendlichen aktiven Mitgliedern sowie passiven Mitgliedern.

Wer am Spiel- und Trainingsbetrieb sowie internen und externen Turnieren und Vergleichswettbewerben teilnimmt gilt aus versicherungstechnischen Gründen als aktives Mitglied.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer auch Mitglied im Hauptverein ist.

Als jugendliches Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Passive Mitglieder müssen nicht zwingend Mitglied im Hauptverein sein.

Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Abteilungsversammlung in der Beitragsordnung gem. Anhang festgelegt und durch den Abteilungskassier einmal jährlich erhoben.

Jeder Interessierte kann für maximal zwei Wochen an den offiziellen Trainingstagen teilnehmen.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung Eisstock sind:

- der Abteilungsausschuss
- die Abteilungsversammlung

§ 3.1 Der Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

1. Abteilungsvorstand
2. stellvertretender Abteilungsvorstand
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart
7. Platz- und Gebäudewart
8. Organisationsleiter
9. Beisitzer (nach Bedarf)

Sollte eines der Ämter 5-8 nicht durch eine Person besetzt werden, können die Aufgaben auf unbestimmte Zeit auf den Abteilungsausschuss übertragen werden.

Die Ämter 5-8 können auch von einer Person in Doppelfunktion bzw. als Zweitfunktion zu Amt 1-4 ausgeführt werden, wobei sich das Stimmrecht dann auf das Mitglied und nicht auf die Anzahl der ausgeführten Ämter bezieht.

Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jährlich müssen mindestens vier Ausschuss-Sitzungen durchgeführt und protokolliert werden.

§ 3.2 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorstand einmal pro Jahr einberufen und findet mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingereicht werden.

Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsausschuss gem. § 3.1. Die Länge der Wahlperiode darf maximal zwei Jahre betragen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsausschusses
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Festsetzung der Jugendordnung
- Beratung & Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Ergänzend zur Satzung des Hauptvereins haben alle Mitglieder die Pflicht, mit dem Eigentum der Abteilung pfleglich und sorgsam umzugehen.

Bei mutwilliger Beschädigung oder gar Zerstörung ist in vollem Umfang Ersatz zu leisten.

§ 5 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten entsprechend die Bestimmungen der Hauptvereinssatzung.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der ordentlichen Abteilungsversammlung am 16.02.2019 beschlossen und tritt am 21.02.2019 mit Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Hauptvereinssatzung.

Anlagen

Beitragsordnung

Jugendordnung

Anlage

Beitragsordnung zur Abteilungsordnung der Abteilung Eisstock

Aktive Mitgliedschaft: 45,-€

Passive Mitgliedschaft: 25,-€

Jugendliche bis einschließlich 23 Jahren: beitragsfrei

Beschlossen in der Abteilungsversammlung vom 30.04.2022

Anlage

Jugendordnung zur Abteilungsordnung der Abteilung Eisstock

§1 Abteilungsjugend

Gemäß § 3.2 der Abteilungsordnung der Abteilung Eisstock des TV Ebhausen 1898 e.V. (Im Folgenden Abteilung genannt) legt die Abteilung diese Jugendordnung fest.

Alle Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Abteilungsjugend.

§ 2 Rechte und Pflichten der Abteilungsjugend

Rechte und Pflichten der Abteilungsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Interessenvertretung innerhalb der Abteilung.
- Beteiligung an den Veranstaltungen der Abteilung wie Ausflüge, Festveranstaltungen, Mithilfe bei der Veranstaltung von Turnieren, Mithilfe bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen- gerne wird hier auch die Hilfe der Eltern entgegen genommen.
- Den Jugendspielerinnen und Jugendspielern wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Sportgerät in geeigneter Weise zum Spielbetrieb überlassen. Die Spielerinnen und Spieler haben dieses pfleglich zu behandeln. Für mutwillig zerstörtes Eigentum der Abteilung haften die Erziehungsberechtigten.
- Die Abteilungsjugend geht respektvoll, kameradschaftlich und sportlich miteinander und mit Anderen um.
- Der Abteilungsjugend ist das Jugendschutzgesetz bekannt und sie hält sich entsprechend daran.
- Bei Ausflügen oder Veranstaltungen, die einer Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bedürfen, wird diese ohne gesonderte Aufforderung mitgeführt

Beschlossen in der Abteilungsversammlung vom 16.02.2019